



Gemeinde
Schenklenzfeld

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-85/2026

Federführendes Amt	Bürgermeister
Datum	01.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Schenklenzfeld	09.06.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	10.06.2026	
Bau- und Planungsausschuss	10.06.2026	
Gemeindevertretung der Gemeinde Schenklenzfeld	18.06.2026	

Betreff:

Änderung Flächennutzungsplan betreffend Neubau Feuerwehrgerätehaus Schenklenzfeld

Beschlussvorschlag:

Bauleitplanung der Gemeinde Schenklenzfeld

Thema: 17. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 112 „Feuerwehrstützpunkt Schenklenzfeld“

1. Es wird beschlossen, den in den Anlagen befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zur 17. Flächennutzungsplanänderung mit Anregungen und Hinweisen nach ausführlicher Darstellung und Beratung zuzustimmen.
2. Es wird die Vorentwurfsüberarbeitung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 112 „Feuerwehrstützpunkt Schenklenzfeld“ einschließlich der Begründung gemäß den Vorgaben der Abwägung beschlossen und als Entwurf gebilligt.
3. Es wird beschlossen, die förmliche Beteiligung der Fachbehörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit für die 17. Flächennutzungsplanänderung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Begründung:

Die Gemeinde Schenklenzfeld beabsichtigt ein neues Feuerwehrgerätehaus im Süden des Ortsteils Schenklenzfeld zu errichten. Hiermit verbunden ist auch eine Neuausrichtung der Feuerwehr. Künftig sollen die Ortsteilwehren an einem zentralen Standort in Schenklenzfeld zusammengelegt werden.

Der Neubau des Feuerwehrhauses ist auf einem Grundstück an der Landesstraße nach Unterweisenborn, gegenüber dem bestehenden Gewerbegebiet „Die Aue“ geplant. Von dort aus ist der künftige gemeinsame Feuerwehrbezirk innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist gut erreichbar. Die verkehrliche Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist über einen Anschluss an die L 3171 vorgesehen.

Die Planung berücksichtigt den heutigen Bedarf einer modernen Feuerwache, die den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Der Standort bietet ausreichend Möglichkeiten für das Unterstellen und Warten der Fahrzeuge und Gerätschaften und berücksichtigt den heutigen Platzbedarf für Schulungsmaßnahmen und zeitgemäße Umkleide- und Sanitärräume. Die Größe des Baugrundstückes erlaubt eine bedarfsgerechte Entwicklung des Feuerwehrstandortes und bietet zudem noch Raum für zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten.

Ziel der Planung ist die Anpassung der bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schenklingfeld aus dem Jahr 1977 ist das Plangebiet derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Wahrung des Entwicklungsgebots gem. § 8 (2) BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Die bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche soll künftig als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zeitgemäßen, leistungsfähigen und zukunftssicheren Feuerwehr zu schaffen und damit den bestehenden Bedarf der Gemeinde Schenklingfeld an einer bedarfsgerechten Gefahrenabwehr langfristig sicherzustellen.

Der Vorentwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der zugehörigen Begründung wurden in der Zeit vom 12.01.2026 bis 13.02.2026 gem. § 3 (1) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlichen Belangen wurden nach § 4 (1) BauGB beteiligt und ebenfalls bis zum 13.02.2026 um Stellungnahme gebeten.

Auf den nachfolgenden Seiten finden sich die Beschlussempfehlung zu den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 (1) BauGB. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen und Anregungen eingegangen.

Der entsprechend der beigelegten Beschlussempfehlung geänderte Plankarte der 17. Flächennutzungsplanänderung kann im Anschluss an den Entwurf- und Offenlagebeschluss als Entwurf gem. § 3 (2) öffentlich ausgelegt und das Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) durchgeführt werden.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Anlage(n):

1. 01_FNP_Nr_112_Feuer_Schenklingfeld_TOEB_Liste_3(1)_4(1)
2. 02_FNP_Nr_112_Feuerwehr_Schenklingfeld_Abwaegung_3(1)_4(1)
3. 03_FNP_Plankarte_Feuersuetzpunkt_Entwurf

gez.

Der Bürgermeister